

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz über
Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen
(VwV-Tierheime)**

Vom 01.03.2015 - Az.: 34-9185.24 -

1. Zuwendungsziel, Zweck, Rechtsgrundlagen

Ziel der VwV-Tierheime ist es, mit den Zuwendungen des Landes für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren oder dem Bau von neuen Tierheimen in Baden-Württemberg die Unterbringung von Tieren und damit die Tierschutzsituation im Land zu verbessern.

Durch die Förderung soll vermieden werden, dass notwendige Maßnahmen langfristig zurückgestellt werden müssen.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der VwV-Tierheime. Die Zuwendung wird ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a LVwVfG) anzuwenden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind:

- Landkreise,
- Gemeinden
- oder deren Zusammenschlüsse.

2.2 Die Zuwendungen können zur Erreichung des Zweckes gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO an privat betriebene Tierheime unter den Voraussetzungen der Nummer 4.3 weitergegeben werden.

3. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks sind folgende Maßnahmen in Baden-Württemberg zuwendungsfähig:

- 3.1 Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren.
- 3.2 Der Bau von neuen Tierheimen.
- 3.3 Der Erwerb von geeigneten Gebäuden, gegebenenfalls im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen,
 - zur Errichtung neuer Tierheime oder
 - zur Erweiterung bestehender Tierheime.
- 3.4 Der Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummer 3.2.
- 3.5 Mit Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz können Modellvorhaben von übergeordneter tierschutzrechtlicher Bedeutung gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Sofern zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 3 eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese spätestens vor der Auszahlung vorzulegen.
- 4.2 Voraussetzung für eine Zuwendung zum Erwerb von Grundstücken ist, dass innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung mit der im Zusammenhang stehenden Baumaßnahme begonnen wird.
- 4.3 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nur zulässig, sofern die Einrichtung über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Tierschutzgesetz verfügt. Es können nur Tierheime gefördert werden, die sich in privater oder kommunaler Trägerschaft befinden, in einem Tierschutzverband organisiert sind und herrenlose Tiere oder Fundtiere aufnehmen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.

4.4 Die Zuwendungsempfänger (Nummer 2.1.) haben sich mit mindestens einem Drittel an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen. Der Anteil des Zuwendungsempfängers hat dabei mindestens dem Zuwendungsbetrag zu entsprechen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben.

5.3 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die vom Tierheimbetreiber erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den bauleitenden Architekten oder durch einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro je Projekt. Zuwendungen unter 4 000 Euro werden nicht bewilligt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge sind auf den von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Vordrucken (Anlage 1 zur VwV-Tierheime), einschließlich der erforderlichen Unterlagen, bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres über die Rechtsaufsichtsbehörde bei den Bewilligungsbehörden zu stellen.

6.2 Jahresplanung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet auf Grundlage der von den Bewilligungsbehörden zur Auswahl vorgelegten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen über die zu fördernden Maßnahmen. Die Bewilligung erfolgt über die Bewilligungsbehörden.

6.3 Bewilligung

6.3.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien.

6.3.2 Sofern die Zuwendungen an private Betreiber von Tierheimen weitergegeben werden, ist für die Bewilligung ein vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgegebener Bescheid zu verwenden.

6.3.3. Beim Erwerb von Gebäuden oder Grundstücken unter Maßgabe der Nummer 3.3 und 3.4 beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre ab Fertigstellung von Bau, Errichtung oder Erweiterung des Tierheims. Dies ist als Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.3.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde von den Zuwendungsempfängern nachzuweisen. Der Nachweis hat in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zu erfolgen, er ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Eine teilweise Auszahlung der Zuwendung entsprechend des Baufortschrittes ist bei Maßnahmen nach Nummer 3.1, 3.2, 3.3, 3.5 (sofern im Zusammenhang mit Bau- oder Umbaumaßnahmen stehend) unter Vorlage eines Teilverwendungsnachweises möglich.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen vom 1.März 2012 (VV-Tierheime) tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlage 1 zur VwV-Tierheime

(Bezeichnung des / der Antragsteller(s))

(Telefon)

(Straße, Hausnummer)

(Fax)

(Postleitzahl, Ort)

(E-mail)

Bankverbindung

(BLZ)

(Bezeichnung)

(Konto-Nr.)

An

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der VwV-Tierheime

Ich / Wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung i.H.v.EUR.

Die beantragte Zuwendung soll folgendem Zweck dienen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Mit dem o.g. Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen. ja nein

2. Für den o.g. Zweck wurde / wird eine Zuwendung bei folgenden Stellen außerhalb der Landesverwaltung und in folgender Höhe beantragt, in Aussicht gestellt oder bereits bewilligt: ja nein
.....

3. Für den o.g. Zweck wurde(n) mir / uns bereits früher Zuwendungen von folgenden Stellen und in folgender Höhe gewährt: ja nein
.....

4. Für den o.g. Zweck habe(n) ich / wir bereits früher Zuwendungen bei folgenden Stellen beantragt, die jedoch abgelehnt wurden: ja nein
.....
5. Für die Einrichtung / das Vorhaben besteht eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz. ja nein

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig.

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage(n):

Darstellung der Ausgaben und Übersicht über die Finanzierung gegebenenfalls unter Einbeziehung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen (vergleiche Nummer 5.3 VwV-Tierheime).